

Buchstabe	Sachbearbeiter/-in	Raum	Tel.
A – Geb	Frau Stübe	C0-140	34 88
Gec – Kuq	Herr Nolte	C0-144	34 06
Kur – Sao	Frau Meyer	C0-146	34 08
Sap – Z	Frau Lentwojt	C0-150	34 09
Beruflich Qualifizierte	Frau Mahlke	C0-138	34 07
Gasthörer/-innen	Herr Lyko	D0-106	6 73 13

Antrag auf Beurlaubung

Name: _____

Vorname: _____

Matrikelnummer: _____

Aus welchem Grund möchten Sie sich beurlauben lassen?

(bitte geeignete Nachweise beifügen)

- A → Studium an einer ausländischen Hochschule oder Sprachschule
- B → Praktische Tätigkeit (z. B. Praktikum), die dem Studienziel dient
- C → Eigene Erkrankung (Lehrveranstaltungen können nicht besucht/Studienleistung nicht erbracht werden)
- D → Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes/eines Freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres
- E → Pflege von Ehegatten, eingetragene Lebenspartner(in), Verwandte oder Verschwägerten ersten Grades – wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind
- F → Betreuung von minderjährigen Kindern → Status Eltern ja nein
- S → Schwangerschaft
- G → Verbüßen einer Freiheitsstrafe
- H → Ausübung des Amtes eines Prodekan(in)
- I → Abwesenheit vom Hochschulort aufgrund eines Forschungsvorhabens oder im Interesse der Hochschule
- J → wirtschaftliche Notlage i. S. d. § 14 RVO-StKFG, sofern nicht bereits im Vorsemester eine Beurlaubung aus demselben Grunde erfolgte
- L → als Doktorand(in) an der Universität Bielefeld eingeschrieben und aus wichtigem Grund kein Aufenthalt am Hochschulstandort
- K → sonstige wichtige Gründe (Vorbereitung auf die Abschlussprüfung ist kein wichtiger Grund)

Zu welchem Semester möchten Sie sich beurlauben lassen ? _____

(z. B. WS 2017/2018 - wobei der Antrag bis zum 15.05. (Sommersemester) bzw. 15.11. (Wintersemester) gestellt sein muss)

Hinweise:

- Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Leistungsnachweise zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. *Dieses gilt nicht* bei den Beurlaubungsgründen „E“ oder „F“ sowie für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Leistungsnachweise für das Auslands- oder Praxissemester selbst.
- Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei dem Nachweis besonderer Gründe zulässig; sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die oder der Studierende das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester im Zeitraum der Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachweist. Während der Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten (§ 10 Abs. 1 Satz 6 HG).
- Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist - mit Ausnahme der Studierenden in einem Masterstudiengang, einem Promotionsstudium oder in einem Promotionsstudiengang – grundsätzlich nicht zulässig. Eine *rückwirkende* Beurlaubung ist nicht zulässig.

Dem Antrag auf Beurlaubung ist insbesondere bei sonstigen wichtigen Gründen (K) eine *schriftliche* Begründung mit Nachweis für das Bestehen des wichtigen Grundes beizufügen.

Ich versichere, dass meine Angaben wahr und vollständig sind.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Erstattung des Sozialbeitrages

Beurlaubte Studierende

Haben beurlaubte Studierende den Sozialbeitrag bezahlt und die UniCard ist bereits validiert, erhalten die Studierenden bis Semesterbeginn den Beitrag vom Studierendensekretariat zurück, nach Semesterbeginn nur noch vom AStA und vom Studierendenwerk, wenn die beurlaubten Studierenden keine Tickets haben möchten. In diesem Fall ist die UniCard durch das Studierendensekretariat, nach Semesterbeginn durch den AStA einzuziehen.

Haben die Studierenden bereits gezahlt und wollen die Tickets in Anspruch nehmen, müssen die Studierenden erst beim AStA in Vorleistung treten und die Beträge der Tickets dort bezahlen. Im Anschluss daran erhalten sie den Gesamtbetrag vom Studierendensekretariat erstattet.

Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Erstattung jederzeit gestellt werden können, wenn die entsprechenden Anträge auf Exmatrikulation oder Beurlaubung fristgerecht eingereicht wurden.